

Mitteilungen

Diözesansammlungen in den Klosterkirchen. Durch die Mißgunst der Zeit und durch sonstige Umstände (Währungsreform) sind nicht wenige Diözesen in große finanzielle Not geraten. Es ist leicht begreiflich, daß man zur Behebung der Schwierigkeiten auf Mittel und Wege sinnt. Im Kirchlichen Gesetzbuch kann *can. 1355, n. 1*, verlockend wirken, der die Möglichkeit von Sammlungen selbst in exemten Kirchen vorsieht. Doch exakte Analyse und richtige Interpretation ergeben eindeutig, daß dieser Canon bei weitem nicht die starke Handhabe bietet, wie es auf den ersten Augenblick scheinen möchte.

Can. 1355, n. 1 lautet: „Falls zur Errichtung eines Seminars oder zum Unterhalt der Zöglinge eigene Einkünfte nicht hinreichen, kann der Bischof vorschreiben, daß die Pfarrer oder sonstige Rektoren sogar exemter Kirchen (*aliosve ecclesiarum etiam exemptarum rectores*) zu bestimmten Zeiten zu diesem Zweck in der Kirche Sammlungen veranstalten.“ Nach *can. 615* sind die Regularen, also männliche oder weibliche Mitglieder eines Ordens, in dem feierliche Gelübde abgelegt werden (*can. 488, n. 7 und 2*), mit ihren Häusern und Kirchen von der Jurisdiktion des Ortsordinarius frei, sofern nicht vom Recht selbst ausdrücklich anders bestimmt ist. Diese Exemptionsrechte genießen (mit den zugehörigen Frauenorden) die monastischen Orden der Benediktiner, Zisterzienser, Kartäuser usw., dann die Mendikantenorden: Karmeliten, Augustiner-Eremiten, Dominikaner, Franziskaner, Konventualen, Kapuziner. Auch der Jesuitenorden ist exempt, da er zu den Orden zählt, wenngleich nicht alle Mitglieder feierliche Gelübde ablegen. Zu den Exemptionsrechten gehört u. a., daß der Ortsordinarius in den exemten Klosterkirchen keine Sammlungen anordnen kann.

Inwieweit nun der Ortsordinarius auf Grund von *can. 1355, n. 1*, sogar in exemten Kirchen zugunsten der Seminarien Sammlungen abhalten kann, hängt vom Begriff „*Kirchenrektor*“ ab. Den gibt uns *can. 479, § 1*. Unter Kirchenrektoren versteht man hier, heißt es, jene Priester, denen die Obsorge für eine Kirche anvertraut ist, die weder von einem Pfarrer noch von einem Kapitel gottesdienstlich versehen wird und auch nicht in Verbindung steht mit einem Kloster, dessen Familie aber darin Gottesdienst feiert. In Kirchen also, die weder Pfarr- noch Stiftskirchen noch mit einem Kloster verbundene Ordenskirchen sind, wird zur Besorgung des Gottesdienstes ein Kirchenrektor aufgestellt (vgl. *can. 482*). Somit fallen unter die „*aliosve ecclesiarum etiam exemptarum rectores*“ des *can. 1355* die Regularoberen, die einer exemten, mit dem Kloster verbundenen Ordens-

kirche vorstehen. Demnach sind „Rektoren sogar exemter Kirchen“, soweit der Begriff Kirchenrektor für unseren Fall maßgebend ist, Priester, denen die Obhut einer Kirche anvertraut ist, welche mit dem Kloster nicht verbunden ist, wo aber die Klosterfamilie Gottesdienst hält und der Rektor gemäß can. 480, § 2, der Bestätigung des Ortsordinarius bedarf (vgl. *Retzbach*, Das Recht der katholischen Kirche, 1935, S. 107; *Jone* Gesetzbuch des Kanonischen Rechtes, II. S. 483 zu can. 1355; *Matthaeus a Coronata*, Institutiones II (1939), p. 28 und andere).

An der Begriffsbestimmung des can. 479 ändert nichts das einschränkende Wort „hier“, das soviel heißt wie: hier im Kapitel über die Kirchenrektoren versteht man unter Kirchenrektor. Diese Ausdrucksweise ist auch sonst dem Kirchlichen Gesetzbuch eigen. So beginnt can. 488, der bestimmt, was Ordensgenossenschaft, exemter Orden, Ordenshaus usw. ist, mit den Worten: In den folgenden Canones. Es ist selbstverständlich, daß die Bestimmungen des can. 488 über Ordensgenossenschaft, exemte Orden usw. nicht nur in den folgenden Canones, d. h. in jenem Teil, der ausdrücklich über die Ordensleute handelt, sondern auch sonst ihre Geltung haben. Ganz dasselbe gilt auch hinsichtlich der Kirchenrektoren. Und selbst wenn zuweilen Kirchenrektor in einem weiteren Sinn, als in can. 479 angegeben, genommen wird, so ist doch im can. 1355, n. 1 „ecclesiarum etiam exemptarum rectores“ nur im Sinne des can. 479 zu verstehen. Denn im can. 1355 handelt es sich um Einschränkung der Exemtionsrechte. Nach can. 19 aber unterliegen Gesetze, die die freie Ausübung der Rechte einschränken oder eine Ausnahme vom Gesetze enthalten, der strengen Interpretation, ganz nach dem Grundsatz im alten Recht: odiosa restringenda sunt.

Tatsächlich zählen anerkannte Kanonisten can. 1355 nicht zu den Fällen, in denen der Ortsordinarius Rechte über Regularen in allgemeiner Weise geltend machen kann. So führt *Schäfer* in seinem Ordensrecht im Kapitel über die Beziehungen der Ordensleute zum Ortsordinarius wohl can. 1356 über die Seminarsteuer an, die auf Anordnung des Bischofs selbst exemte Ordensfamilien zu entrichten haben, wofern sie nicht von Almosen leben oder selber ein Kollegium von Schülern oder Lehrern haben (*De Religiosis*, editio 4, 1947, p. 173), nicht dagegen can. 1355. Auch *Jone* bringt in seinem Gesetzbuch des Kanonischen Rechtes (Bd. I, S. 543) zu can. 615 als Ausnahme von der Exemption can. 1356, nicht aber can. 1355.

Abschließend ist zu sagen: Auf Grund von can. 1355, n. 1, kann der Bischof, nicht eine untergeordnete Behörde, an jenen Kirchen, die mit dem Kloster nicht verbunden sind, wo aber die Klosterfamilie Gottesdienst feiert und der Rektor der Bestätigung

des Ortsordinarius bedarf, dem Rektor den Auftrag zu Sammlungen zwecks Errichtung eines Seminars oder Unterhalt der Zöglinge erteilen, falls sonstige Einkünfte nicht ausreichen. Nicht betroffen sind die mit einem Kloster verbundenen exemten Ordenskirchen, gleichgültig, ob es sich um ein Männer- oder Frauenkloster handelt. Ist aber die exemte Klosterkirche zugleich Pfarrkirche, so kann der Bischof sein Recht auf Sammlung dem Pfarrvikar gegenüber geltend machen. Eine Ausdehnung des can. 1355, n. 1, über die Unterstützung der Seminare hinaus auf andere diözesane und überdiözesane Belange ist, sofern dadurch Rechte anderer eingeschränkt werden, unzulässig (vgl. can. 19).

Altötting (Bayern).

P. Marinus Mayer O. F. M. Cap.

Römische Erlässe und Entscheidungen

Zusammengestellt von Dr. Karl Böcklinger, Linz a. d. D.

Reisen von Geistlichen nach Australien und Neuseeland. Weltpriester, sowie exklausurierte und säkularisierte Ordenspriester aus nicht englischsprachigen europäischen Nationen brauchen zu allen Reisen nach Australien und Neuseeland eine schriftliche Erlaubnis der Propagandakongregation in Rom. Zuwiderhandelnde sind ipso facto suspendiert (AAS, 1949, 1, p. 34 s.).

Eherecht der Orientalen. Ein Motuproprio vom 22. Februar 1949 bringt (wegen der Zeitverhältnisse vor der allgemeinen Kodifizierung des orientalischen Kirchenrechtes) die Bestimmungen über das Eherecht mit Wirksamkeit vom 2. Mai 1949. Die Zahl der orientalischen Ehecانونes entspricht dem lateinischen Recht (131 canones; vgl. CIC., cc. 1012—1143). Davon sind mehr als hundert canones fast ganz den lateinischen gleich, wenn man von den Verbesserungen der Latinität, von der rechtlich klareren Fassung der Worte und von der Aufnahme der authentischen Kodexinterpretationen absieht.

Die wichtigeren Unterschiede des orientalischen Rechtes (die lateinischen canones werden zum Vergleich angegeben) sind: Beim Verlöbnis (c. 1017) keine schriftliche Form seitens der Parteien, keine Zeugen, wohl aber Assistenz des Ortsordinarius, des Pfarrers oder eines von einem der beiden delegierten Priesters. Eine (im allgemeinen Recht verankerte) höhere Dispensationsvollmacht für Bischöfe und besonders für Patriarchen (c. 1043 ff.; vgl. dazu auch die Quinquennalfakultäten, denen die oben erwähnten Fakultäten der orientalischen Ordinarien weitgehend entsprechen). Einige Ehehindernisse werden ausgedehnt. Der Adoption wird die Vormundschaft beigezählt (c. 1059), die Grade der Blutsverwandschaft und der Schwägerschaft werden anders gezählt (in der geraden Linie soviel Grade als Personen ohne Stamm, in der Seitenlinie soviel Grade als Personen in jeder Linie ohne Stamm; vgl. c. 96), das Hindernis der Schwägerschaft wird weiter ausgedehnt (z. B. Schwägerschaft auch zwischen den Blutsverwandten des Mannes und den Blutsverwandten der Frau, Schwägerschaft der Blutsverwandten des zweiten Gatten mit den Blutsverwandten des ersten Gatten — *affinitas ex trigeneia*; vgl. c. 1076 ff.). Die geistliche Verwandtschaft umfaßt den Paten, den Täufling